

B E R I C H T

des Kommunal-Ausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wahlordnung für Städte mit eigenem Statut abgeändert wird, Zl. Ltg.-488.

In der Vorlage der Landesregierung befand sich ein Bezeichnungsfehler insoferne, als jener Paragraph, in dem das Alter für das aktive Wahlrecht angegeben ist, nicht die Ordnungsnummer "12", sondern richtigerweise die Ordnungsnummer "14" hat. Es war daher die Ordnungsnummer entsprechend zu berichtigen.

Die Herabsetzung des Wahlalters für das passive Wahlrecht von 23 auf 21 Jahre soll die Heranziehung der Jugend in der Politik und ihr damit die Sammlung von Erfahrungen ermöglichen.